

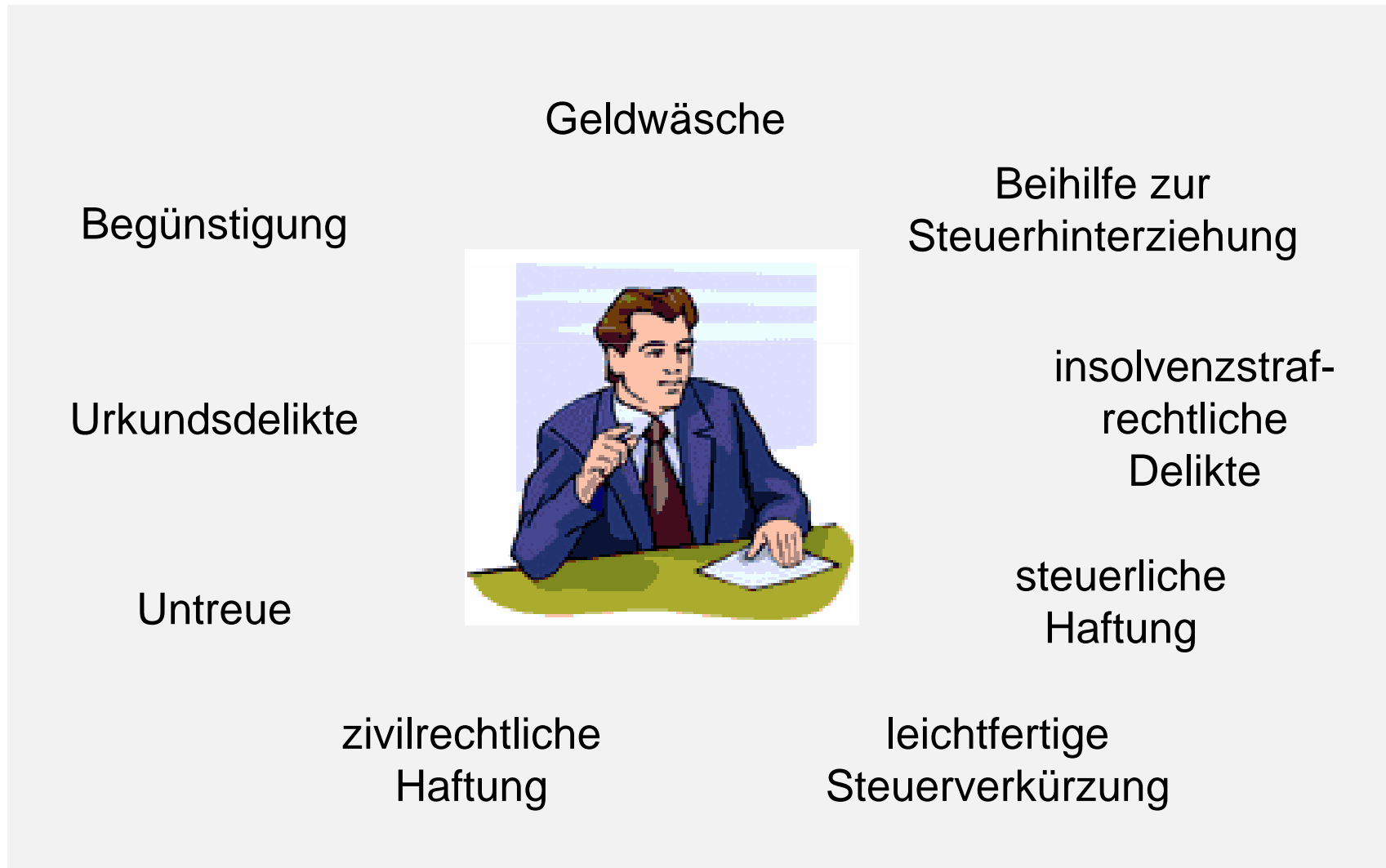


**Die strafrechtliche Verantwortung
des Steuerberaters/der Steuerberaterin**

**Saskia Bonenberger, StBin/WPin
Rödl & Partner, Nürnberg**

**Rechtsanwälte
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Unternehmensberater**

Steuerberatung – eine gefahrgeneigte Tätigkeit?!



Strafrechtliche Risikofelder

- Erstellung von Steuererklärungen
- Erstellung von Bilanzen
- Gestaltungsberatung
- Beratung mit Auslandsbezug
- Treuhänderschaften
- Strohmanntätigkeit und Domizilierungen
- Umgang mit Mandantengeldern
- Entgegennahme von Honorar

Fall 1 – Das Schwarzgelddepot

Steuerberater S ist von M mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung 06 beauftragt. Aus den von M übergebenen Aufzeichnungen ist ersichtlich, dass der kinderlose M in den vergangenen zehn Jahren ein jährliches Geschäftsführergehalt von etwa 230.000 Euro bezogen hat. Darüber hinaus hat M lediglich Kapitalerträge in Höhe von jährlich 300 Euro erklärt.

- a) S fertigt ohne zu zögern die Steuererklärung an.
- b) Auf Nachfrage erklärt M augenzwinkernd, Urlaub in der Schweiz sei teuer, er ließe „stets viel Geld dort“.
- c) Auf Nachfrage berichtet M von einem ihm gehörenden Wertpapierdepot bei einer Schweizer Großbank, das im Jahr ca. 25.000 Euro Kapitalerträge bringe.

Fall 2 – Die Strohfrau

Steuerassistentin S ist seit März 2008 in der Kanzlei K tätig. Im Mai 2008 bittet ihr Vorgesetzter S um Folgendes: Der schwedische Mandant M beabsichtige die Gründung der X-GmbH und suche als Aushängeschild einen deutschsprachigen Geschäftsführer. Ob sich S zur Verfügung stellen würde? Dies sei eine „bloße Formalie“, die tatsächliche Geschäftsführung übernehme M. S erklärt sich einverstanden, auch mit Blick auf die noch laufende Probezeit. Aus der Mandantenakte, die S nicht einsieht, geht hervor, dass M im Jahr 2006 wegen verschiedener Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden war, weshalb er nicht GmbH-Geschäftsführer sein kann (§ 6 Abs. 3 GmbHG).

Im April 2009 wird gegen S als Geschäftsführerin der X-GmbH ein Strafverfahren wegen Insolvenzverschleppung und Vorenthalten von Arbeitsentgelt eingeleitet. Außerdem wurde die Lohnsteuer für die Mitarbeiter teilweise nicht abgeführt.

Fall 3 – Altersvorsorge

Der erfolgreiche Unternehmer U möchte finanzielle Sicherheit im Alter und fragt im Jahr 2007 Steuerberater S um Rat. S schlägt die Errichtung einer Stiftung nach Liechtensteinischem Recht vor. Der gut vernetzte S stellt den Kontakt zu einem Treuhänder in Vaduz her und hilft U durch Zwischenschaltung mehrerer Offshore-Gesellschaften, einen Betrag von 5 Mio. Euro anonym dorthin zu transferieren. Als Dank für seine Bemühungen erhält S von U 40.000 Euro in bar, deren Herkunft unklar ist.

- a) Als im Februar 2008 bekannt wird, dass Kundendaten Liechtensteinischer Banken an den BND verkauft worden sind, regt S an, das Geld sicherheitshalber nach Singapur zu transferieren, denn dort gebe es weiterhin ein bombensicheres Bankgeheimnis.
- b) Im Juli 2009 wird U geschieden. Im Verfahren über den Zugewinnausgleich verschweigt er das Auslandsvermögen.

Maßnahmen zur Risikoreduzierung

- rechtlichen Rahmen beachten
- Unabhängigkeit bewahren
- Gesamtzusammenhang im Blick behalten
- eigene fachliche Grenzen kennen
- Vorgänge dokumentieren oder lieber nicht?
- Distanz zum Mandanten halten
- Mandat rechtzeitig niederlegen

Beihilfe zur Steuerhinterziehung

Grundlegend BGH 5 StR 624/99 vom 01.08.2000 (betraf Bankmitarbeiter):

1. Jede die Steuerhinterziehung des Mandanten objektiv fördernde Handlung des Steuerberaters kann grds. eine strafbare Beihilfe zur Steuerhinterziehung sein.

Beispiel: Vorbereitung der unrichtigen Steuererklärung, Erstellung eines falschen Jahresabschlusses, psychische Bestärkung, **Hilfe beim Kapitaltransfer ins Ausland**

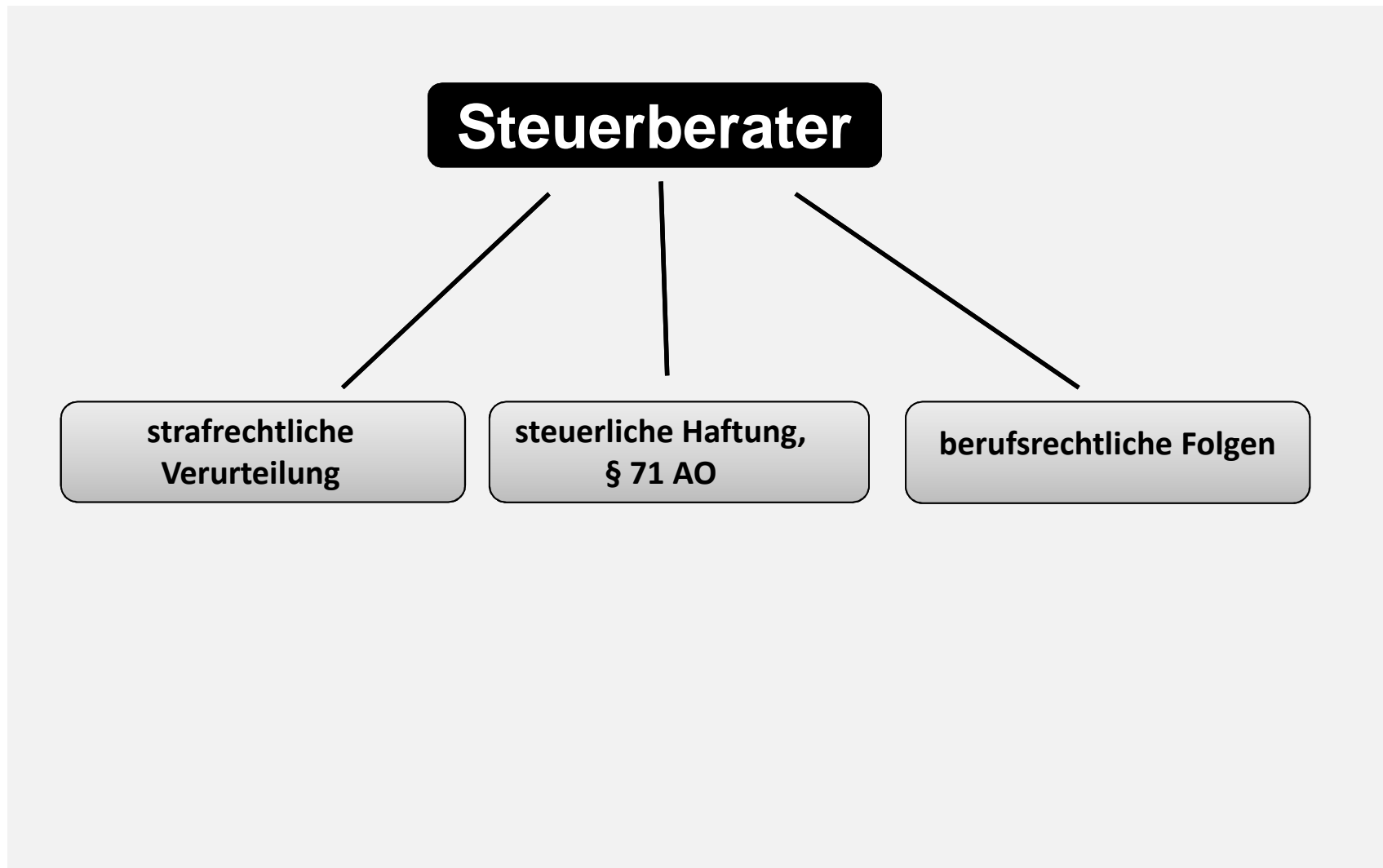
Beihilfe zur Steuerhinterziehung

2. Voraussetzung: Vorsatz des Steuerberaters

Vorsatz liegt vor, wenn der Steuerberater sicher weiß, dass der Mandant eine Steuerhinterziehung begehen wird, oder wenn der Steuerberater das Risiko einer Steuerhinterziehung des Mandanten als so hoch erkennt, dass er sich mit seiner Hilfeleistung „die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein“ lässt.

Hält der Steuerberater eine Steuerhinterziehung des Mandanten lediglich für möglich, liegt kein Vorsatz vor.

(Beihilfe zur) Steuerhinterziehung



Honorarzahlung und Geldwäsche

- Ein Steuerberater, der bemakeltes Honorar entgegennimmt, kann sich wegen Geldwäsche strafbar machen (vgl. BGH 2 StR 513/00 vom 04.07.2001 für Rechtsanwälte mit Ausnahme vom Strafverteidigern);
- leichtfertiges Handeln ist ausreichend. Erst recht reicht es, dass der Steuerberater eine bemakelte Herkunft des Honorars für möglich hält und sich damit abfindet.

Umgang mit Mandantengeldern

- Die verspätete Weiterleitung vereinnahmter Mandantengelder kann den Straftatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB erfüllen, weil dem Mandanten ein Zinsschaden entsteht.

Vermögensverlagerungsfälle

Beispiel: Steuerberater S empfiehlt dem Mandanten, sein Kapital von Liechtenstein nach Singapur zu transferieren, um die Erträge weiterhin dem deutschen Fiskus vorzuenthalten.

Mögliche Straftaten:

- Anstiftung/ Beihilfe zur Steuerhinterziehung für künftige VZ
- Begünstigung für zurückliegende Jahre, § 257 StGB ,
Ersparte Steuern sind dabei Vorteile der Tat i.S. des § 257 StGB
(BGH 5 StR 746/97 vom 26.10.1998)

Ansprechpartnerin



Saskia Bonenberger
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Partnerin

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

Tel.: 0911/9193-1230

Fax.: 0911/9193-1239

E-Mail: saskia.bonenberger@roedl.de